



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 31.03.2022

Interessenvertretungen der Gefangenen im hessischen Justizvollzug

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 78 HStVollzG soll den Gefangenen ermöglicht werden, Vertretungen zu bilden. Diese können in allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche weiteren Regelungen zur Bildung von Interessenvertretungen gibt es?

Die Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG) findet für den Erwachsenenstrafvollzug in den Hessischen Vollzugsgesetzen ihre Rechtsgrundlage in § 78 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG). Weitere Regelungen ergeben sich u.a. aus § 73 Abs. 1 HSVVollzG, § 69 HUVollzG, § 74 HessJStVollzG, § 51 der Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) und § 45 der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HVSV).

Frage 2. Wie werden die Gefangenen bei der Bildung solcher Interessenvertretungen der Gefangenen von den

- a) Anstaltsleitungen und Landesregierung unterstützt?
- b) Welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen plant die Landesregierung für die Zukunft?

In den Anstalten werden die Gefangenen beim Zugang über die Interessenvertretung der Gefangenen bzw. der Gefangenenmitverantwortung z.B. durch die Hausordnung informiert. Über Ausgänge werden die Gefangenen jährlich zur Mitarbeit aufgerufen. Die Bildung der Wahlausschüsse wird von dafür bestellten Bediensteten aktiv beworben und unterstützt, dies gilt auch für die Durchführung der Wahlen.

Die Anstaltsleitungen führen regelmäßig Gespräche mit der Interessenvertretung der Gefangenen bzw. der Gefangenenmitverantwortung.

Die Landesregierung unterstützt dies u.a. durch Personalressourcen und wird ihre bisherigen Unterstützungsmaßnahmen fortsetzen.

Frage 3. In welchen Justizvollzugsanstalten gibt es Interessenvertretungen der Gefangenen?

Butzbach, Frankfurt am Main III, Hünfeld, Kassel I, Kassel II, Rockenberg, Schwalmstadt und Wiesbaden.

Frage 4. Gibt es Justizvollzugsanstalten in denen seit 2018 zu keinem Zeitpunkt eine Interessenvertretung der Gefangenen existierte?

In den Justizvollzugsanstalten Darmstadt, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main IV, Fulda, Gießen, Limburg und Weiterstadt gibt es seit 2018 keine Interessenvertretung der Gefangenen. In der Justizvollzugsanstalt Darmstadt ist die Wahl der Gefangeneninteressenvertretung in Vorbereitung.

Wegen einer hohen Fluktuation in der Belegung lösen sich Interessenvertretungen der Gefangenen häufig vorzeitig auf und müssen neu gewählt werden. Dies führt dann zu Zeiten ohne Interessenvertretung der Gefangenen, die oftmals u.a. durch niederschwellige Vertretungslösungen überbrückt werden. Insbesondere betrifft dies die Justizvollzugsanstalten mit Zuständigkeit für den Vollzug kurzer Haftstrafen wie z.B. die Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main IV und Dieburg sowie Justizvollzugsanstalten für den Vollzug von Untersuchungshaft z.B. die Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main I, Gießen und Limburg.

Frage 5. Wenn es Interessenvertretungen gibt, auf welche Sachverhalte bezogen sich dann die Vorschläge und Anregungen?

Vorschläge und Anregungen beziehen sich häufig auf die Themen Gefangeneneinkauf, Freizeitgestaltung, Besuch und dessen Rahmenbedingungen, Medienauswahl, Anstaltsverpflegung, Gefangenentelefonie und Haftraumausstattung. In den letzten zwei Jahren stand und steht die Corona-Pandemie im Vordergrund.

Frage 6. Welche positiven Erfahrungen gibt es durch die Bildung von Interessenvertretungen?

Frage 7. Welche negativen Erfahrungen gibt es durch die Bildung von Interessenvertretungen?

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung das Institut der Gefangenenselbstvertretungen?

Die Fragen 6. bis 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Institut der Interessenvertretung der Gefangenen bzw. der Gefangenenmitverantwortung hat sich in der bestehenden Form bewährt. Der regelmäßige Dialog zwischen Anstaltsleitung und den Inhaftierten und die verlässliche Zusammenarbeit hat positive Auswirkungen auf das Anstaltsklima. Lösungen evtl. auftretender Probleme werden frühzeitig ermöglicht. Der enge Austausch führt zu mehr Akzeptanz und Transparenz, was wiederum das geordnete Zusammenleben in der Anstalt fördert.

Wiesbaden, 10. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann